

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Vachendorf

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Vachendorf sowie des Leichenhauses Vachendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	42,00... € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	28,00.... € pro Jahr
c) bei Kindergräbern und Urnengräbern	28,00.... € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Fa. Huber, Obere Hammerstr. 3, 83278 Traunstein mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen 52,00 € pro Benutzung.

Die Kirchenverwaltung Vachendorf hat in ihrer Sitzung vom 09.04.2013 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Vachendorf, den 09.04.2013



P. Augustin, Pf.
.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

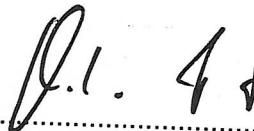
VZ 08.73-2001/350#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11.11.2013



(Siegel)


.....
Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.